

Satzung
des Sportvereins
SpVgg 07 Elversberg e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportvereinigung 07 Elversberg e.V. und ist die Rechtsnachfolgerin des im Jahre 1907 gegründeten FC Germania und der nach dem Kriegsende 1918 wieder ins Leben gerufenen Sportvereinigung VfB. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde diese 1946 auf Kontrollratsbeschluss aufgelöst und musste sich anschließend als „Sparte Fußball“ im Sportverein „Sportgemeinde Elversberg“ einordnen. Der Sitz des Vereins ist Spiesen-Elversberg, Ortsteil Elversberg, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neunkirchen eingetragen.

Er kann Mitglied aller seinen Zielen entsprechenden Organisationen sein.

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbands für das Saarland (LSVS). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSVS und deren Mitgliedsverbände des LSVS, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe selbstlos zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Politische, konfessionelle und rassistische Ziele und Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Fußball-Verbandes und damit auch des Südwestdeutschen Fußballverbandes als zuständigem Regionalverband.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Statuten, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des zuständigen Regional- und Landesverbandes als verbindlich an. Sie verpflichten sich, die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassene Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidung anzuerkennen.
3. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga – Fußballverband e.V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen.
Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
4. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen, einschließlich der Vereinssanktionen, ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
5. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins und auch die Änderung seines Namens können nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen des Vereins dem Landessportverbandes für das Saarland oder seinem Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine andere als steuerbegünstigt anerkannte sportfördernde Einrichtung als Rechtsnachfolger beruft. Das Vermögen ist mit der Auflage zu übertragen, es für den in § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck – die Förderung des Sports – zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

Der Verein hat

1. Mitglieder: natürliche Personen über 18 Jahre sowie Personengesellschaften des Handelsrechts und juristische Personen,
2. Jugendmitglieder: Jugendliche bis zu 18 Jahren,
3. Ehrenmitglieder: Personen, denen im Rahmen der Ehrenordnung die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist,
4. fördernde Mitglieder: Personengesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen und natürliche Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Aufnahme durch das Präsidium erworben. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.
2. Bewerber unter 18 Jahren bedürfen zur Stellung eines Antrags der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme wird unter Beifügung der Vereinssatzung bestätigt. Bei Ablehnung der Aufnahme ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe zu nennen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.
2. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - b) bei ihrer Aufnahme eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen,
 - c) den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und evtl. beschlossene Sonderumlagen zu zahlen,
 - d) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.
5. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.
6. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Vereins keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Vereins kann der DFB auf Antrag des Vereins eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
Der Antrag ist zu begründen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leisten. Die Beiträge sind im Januar für das laufende Kalenderjahr fällig. Neu eintretende Mitglieder zahlen soviel Zwölftel des Jahresbeitrages, wie sich einschließlich des Eintrittsmonats noch Monate bis Ende des Jahres ergeben. Von den Mitgliederbeiträgen verbleibt ein 10%iger Anteil, sowie der an den LSVS abzuführende Betrag auf dem Beitragskonto des Vereins. Der Restbetrag fließt unmittelbar an die Abteilungen zurück.

In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen. Die Abteilungen des Vereins sind berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge zu erheben. Für die Abteilungen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Bei der Anmahnung rückständiger Beiträge ist der Verein berechtigt eine angemessene Mahngebühr zu erheben, deren Höhe der Vorstand beschließt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- b) durch Tod
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann nur vom Vorstand beschlossen werden, wenn

- cc) das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist;
- dd) das Mitglied erheblich gegen die Satzungsbestimmungen und/oder die Ordnungen des Vereins, des Landessportverbandes für das Saarland oder eines anderen Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, verstoßen hat;
- ee) sich das Mitglied unehrenhaft verhalten oder das Ansehen des Vereins, des LSVS oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabgesetzt hat.

Vor einem Ausschlussbeschluss in den Fällen vorstehend dd) und ee) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht zur Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von diesem Rechtsmittel ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheids Gebrauch zu machen. Das Rechtsmittel ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Mit dem Austritt oder Ausschluss enden sofort alle Rechte gegenüber dem Verein.

III. Organe

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. das Präsidium.

§ 13 Haftung

Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig werden, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügte Schäden.

IV. Mitgliederversammlung

§ 14 Stimmrecht und Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind alle volljährigen, ordentlichen Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen für nicht mehr als sechs Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht entsteht bei neuen Mitgliedern nach dreimonatiger Mitgliedschaft. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme von Jahresberichten der Vereinsorgane sowie der Jahresabschlußberichte von Aufsichtsrat und Präsidium,
 - b) Entlastung von Aufsichtsrat,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder von Aufsichtsrat,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins und sonstige Anträge sowie
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Monatsbeiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen).
 - f) Gründung von Kapitalgesellschaften und Ausgliederung von Vereinsabteilungen.

§ 15 Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung in den Medien (Tageszeitung, Internet usw.) unter Angabe einer Tagesordnung, einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt über o.g. Bedingungen als form- und fristgerecht.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen.
3. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekanntzugeben. Über diese Anträge beschließt die Versammlung. Dringlichkeitsanträge können auf Mitgliederversammlungen nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit Stimmenmehrheit von zwei Dritteln beschließt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

§ 16 Versammlungsleiter und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit

gilt als Ablehnung des Beschlussantrages. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Ausgliederung von Vereinsabteilungen bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

3. Die Art der Abstimmung wird auf Vorschlag des Versammlungsleiters durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann nach eigenem Ermessen Gäste zulassen. Dies gilt auch für die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:
 - a) das Datum der Mitgliederversammlung,
 - b) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - c) die Tagesordnung mit Anträgen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
 - d) die Ergebnisse der Abstimmungen und
 - e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Wahlen

1. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Diskussion und des anschließenden Wahlgangs einem Mitglied übertragen werden. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
2. Die zu wählenden Personen für Aufsichtsrat können jeweils entweder einzeln oder zusammen gewählt werden; hierüber entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Liegen bei Einzelabstimmung mehr Kandidatenvorschläge als zu vergebende Mandate vor, so gelten die Personen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Führt eine Stimmgleichheit von Kandidaten dazu, dass mehr als die zu vergebenden Mandate zu besetzen wären, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenanzahl statt.
4. Werden mehrere Personen zusammen gewählt (Listenwahl), ist im ersten Wahlgang sowohl im Falle einer als auch im Falle mehrerer zur Wahl gestellter Liste(n), die Liste gewählt, welche die absolute Mehrheit (50,1%) der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sofern im ersten Wahlgang keine von mehreren Listen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier stehen nur die beiden Listen zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Im zweiten Wahlgang ist die Liste gewählt, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, steht allen Mitgliedern zu. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium aber nur dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, und wenn der Aufsichtsrat die Einberufung verlangt oder wenn ein

Viertel der Mitglieder diese schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.

Die Einberufung muss innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Antragstellung erfolgen. Verstreicht trotz ordnungsgemäßem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Frist, ohne dass das Präsidium entsprechend tätig wird, sind diejenigen, die den Antrag ordnungsgemäß eingebracht haben, berechtigt, unter Wahrung der vorgenannten Formen und Fristen die Mitgliederversammlung selbst auf Kosten des Vereins einzuberufen.

2. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Vorschriften des § 15 sind entsprechend anzuwenden.

V. Aufsichtsrat

§ 19 Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat besteht grundsätzlich aus mindestens drei Mitgliedern, die über 18 Jahre alt sind. Er kann sich auf höchstens bis zu fünf Mitgliedern ergänzen.
2. Die Zugehörigkeit zum Präsidium und zum Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus.
3. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein.
4. Die Amtsperiode des Aufsichtsrates als Organ beträgt zwei Jahre und beginnt mit Wahl und Annahme. Der Aufsichtsrat bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 20 Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Präsidiums und beruft sie ab mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Der Aufsichtsrat wacht über die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch das Präsidium. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu. Das Präsidium ist dem Aufsichtsrat gegenüber verpflichtet, über seine Tätigkeit umfassend Auskunft zu erteilen.
3. Er beschließt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres über den vom Präsidium vorgelegten Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr. Überschreitungen auf der Ausgabenseite bedürfen seiner Einwilligung. Soweit erforderlich, bestätigt er den vom Präsidium aufgestellten Nachtragshaushaltsplan.
4. Der Aufsichtsrat verabschiedet den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht und bestellt im Einvernehmen mit dem DFB einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der einmal im Jahr den vom Präsidium erstellten Jahresbericht prüft.
5. Das Präsidium bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter;

- c) Aufnahme von Krediten;
 - d) Abschluss von Darlehensverträgen;
 - e) Abschluss von Ausrüstungs- und Lizenzverträgen genereller Art, die nicht im Haushaltsplan schon genehmigt sind;
 - f) Ausgaben, die über den Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bzw. über einen von Aufsichtsrat und Präsidium festgelegten Verfügungsrahmen im Einzelfall hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
6. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Präsidiums.
Er regelt das Vertragsverhältnis mit hauptamtlich tätigen Präsidiumsmitgliedern, insbesondere deren Vergütung. Aus besonderem Anlass kann er eine angemessene Vergütung für nicht hauptamtlich tätige Präsidiumsmitglieder festsetzen.

§ 21 Vorsitz und Geschäftsordnung

1. Der Aufsichtsrat wählt auf der ersten Aufsichtsratssitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende während der Dauer seines Amtes aus, so hat der Aufsichtsrat das Amt unverzüglich neu zu besetzen.
2. Jedem Aufsichtsratsmitglied können bestimmte Funktionen und Tätigkeitsbereiche übertragen werden. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat gibt.

§ 22 Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden zählt immer doppelt.
2. Aufsichtsratsmitglieder dürfen an Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie persönlich, nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen hat.
3. Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb von zwei Wochen zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb weiterer zwei Wochen Widerspruch erhoben wird.

§ 23 Aufsichtsratssitzungen

1. Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins, jedoch mindestens vier Mal im Jahr statt. Sie sind streng vertraulich.
2. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern verlangt wird oder wenn das Präsidium eine Entscheidung des Aufsichtsrates für erforderlich hält.
3. Die Präsidiumsmitglieder haben auf Einladung des Aufsichtsrates an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 24 Wahl zum Aufsichtsrat

1. Jedes Mitglied hat das Vorschlagsrecht für Kandidaten zur Wahl des Aufsichtsrates. Der Vorschlag muss mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium eingereicht werden. Mit dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten dem Präsidium einzureichen.
2. Das Präsidium legt der Mitgliederversammlung die Kandidatenliste(n) für alle Aufsichtsratsmitglieder vor.
Die Kandidaten für die Wahl zum Aufsichtsrat haben sich der Mitgliederversammlung vorzustellen.
3. Aufsichtsratsmitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Abberufung, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies gegenüber dem Präsidium schriftlich beantragen.
Der Antrag ist zu begründen.
4. Der Aufsichtsrat kann sich im Laufe seiner Amtsperiode bis zur vorgesehenen Stärke ergänzen. Es gelten hierbei die Grundsätze des § 22 der Satzung. Die kooptierten Mitglieder werden in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgestellt und gewählt.
5. Die Amtszeit der kooptierten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Aufsichtsratsmitglieder schließt ab mit Beendigung der Amtsperiode des Aufsichtsrates nach § 19 Abs. 4.

§ 25 Haftung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines Kaufmanns im Sinne des HGB anzuwenden.
2. Bei Verletzung dieser Pflicht sind sie dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Das beinhaltet auch Schäden, die durch Rechtshandlungen des Präsidiums dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflicht hätten vermieden werden können.

VI. Präsidium

§ 26 Zusammensetzung

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei oder vier weiteren Präsidiumsmitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Präsidiums (3 oder 5) obliegt dem Aufsichtsrat.
2. Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig. Es können hauptamtliche Präsidiumsmitglieder, jedoch maximal zwei, bestellt werden. Über die Anzahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder entscheidet der Aufsichtsrat.
3. Präsidiumsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.
4. Soweit hauptamtliche Präsidiumsmitglieder bestellt werden, dürfen diese keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sein. Eine gleichwohl etwa bestehende ordentliche Mitgliedschaft ruht für die Dauer der hauptamtlichen Tätigkeit.

§ 27 Aufgaben

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Es ist für die Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben zuständig, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Es entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins.
Das Präsidium kann Ausschüsse und Arbeitskreise zur Unterstützung der Präsidiumsarbeit bestellen.
2. Das Wirken des Präsidiums hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Es hat insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften sowie das Arbeitsrecht zu beachten.
3. Dem Präsidium obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.
4. Dem Präsidium untersteht der Fußballbetrieb, soweit dieser dem DFB unmittelbar angehört (§ 5 Abs. 3b); liegt diese Voraussetzung nicht vor, untersteht dem Präsidium die erste Mannschaft.
5. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein. Es beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor und stellt die Tagesordnung auf.
6. Das Präsidium hat das Vorschlagsrecht zur Wahl von Ehrenmitgliedern.
7. Der Präsident koordiniert die Arbeit des Präsidiums und repräsentiert den Verein nach außen. Werden weitere Präsidiumsmitglieder berufen, so sind deren Aufgaben in der Geschäftsordnung des Präsidiums festzulegen.
8. Das Präsidium übt die Gesellschafterrechte des Vereins in Kapitalgesellschaften aus, an denen der Verein beteiligt ist.

§ 28 Geschäftsordnung

1. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat.
3. Die Geschäftsordnung enthält die Bedingungen des internen Geschäftsbetriebs, das Zustandekommen von Präsidiumsbeschlüssen und ihre Dokumentation sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsregeln.

§ 29 Haushalt und Jahresabschluss

1. Das Präsidium hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.
2. Quartalsweise sind dem Aufsichtsrat die betriebswirtschaftlichen Daten zur Berichterstattung unter Gegenüberstellung zum Haushaltsplan vorzulegen.
3. Zum Schluss eines Geschäftsjahres sind vom Präsidium ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Fachkundige Hilfskräfte können dazu herangezogen werden.

§ 30 Vertretungsbefugnis des Präsidiums

1. Im Außenverhältnis wird der Verein stets durch zwei Präsidiumsmitglieder gemäß § 26 BGB vertreten. Die wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
2. Urkunden und Verträge, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen ergeben, sowie alle Verträge mit Lizenz- bzw. Vertragsspielern können nur schriftlich abgeschlossen werden und müssen von zwei Präsidiumsmitgliedern unterzeichnet sein.
3. Ein Präsidiumsmitglied ist von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit es durch ein Rechtsgeschäft rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird. Die Grundsätze des § 22 Abs. 2 der Satzung gelten entsprechend.
4. Ein Präsidiumsmitglied ist von der Vertretung des Vereins bei der Ausübung von Gesellschafterrechten ausgeschlossen, soweit das Präsidiumsmitglied oder nahe Angehörige oder Unternehmen, an denen das Präsidiumsmitglied persönlich oder nahe Angehörige (Angehörige im Sinne des § 15 AO) beteiligt sind, durch die in der Gesellschafterversammlung zu treffenden Entscheidungen rechtlich oder wirtschaftlich begünstigt oder verpflichtet wird.

§ 31 Bestellung

1. Die Präsidiumsmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates bestellt. Der Präsident unterbreitet dem Aufsichtsrat eigene Vorschläge für die Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder.
2. Die Bestellung der Präsidiumsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die Anstellungsverträge der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder mit der Präsidiumsamtperiode enden.
Eine stillschweigende Verlängerung des Amtes ohne entsprechenden Aufsichtsratsbeschluss ist ausgeschlossen.
3. Mit einem mehrheitlichen Aufsichtsratsbeschluss kann ein Präsidiumsmitglied abberufen werden. Das abzubrufende Präsidiumsmitglied ist von einer entsprechenden Absicht des Aufsichtsrates rechtzeitig vor Abberufung, mindestens drei Kalendertage, unter Offenlegung der Gründe zu informieren. Es ist vom Aufsichtsrat anzuhören.
4. Ein Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat und dem Präsidium zu erklären.
5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, entscheidet der Aufsichtsrat nach vorheriger Anhörung des Präsidiums, ob

er das Amt bis zur nächsten Wahlperiode neu besetzt. Bei einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des Ersatzmitgliedes mit derjenigen des Präsidiums.

§ 32 Haftung

1. Die Präsidiumsmitglieder haben die Sorgfalt eines Kaufmanns im Sinne des HGB anzuwenden.
2. Bei Verletzung dieser Pflicht sind die Mitglieder des Präsidiums dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
3. Sie haften für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden. Dabei gilt es als grob fahrlässig, wenn das Präsidium die ihm auferlegten Aufgaben durch Untätigkeit verletzt.

VII. Revisoren

§ 33 Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat bestellt zwei Revisoren, wobei einer Mitglied des Vereins sein muss, für eine Amtszeit von zwei Jahren.
2. Die Revisoren üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Beide Revisoren müssen nachweislich die Befähigung zur Erfüllung der Aufgaben haben.
4. Die Revisoren sollen keinem anderen Organ des Vereins angehören.

§ 34 Aufgaben

1. Die Revisoren haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Präsidium darüber zu berichten.
2. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht.
3. Sie beantragen die Entlastung des Präsidiums für das jeweilige Geschäftsjahr.

VIII. Schlussbestimmung

§ 35 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

1. Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.
3. Das Präsidium ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen.